

Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt am 23. 3. 1988

Grundsätzliche Beschlußfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Planungsbereich „Schaperstraße“ in Wiesbaden

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 11. 2. 1988 folgendes beschlossen, was hiermit – gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) – öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Für den Planungsbereich „Schaperstraße“ in Wiesbaden soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Planungsbereich hat folgende Grenzen:
Teilstrecke der Ostseite der Platterstraße;
Südseite der Rothstraße;
Teilstrecke der Westseite der Riederbergstraße;
Nordseite der Comeniusstraße;
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für die Erweiterung des Hess. Landesvermessungsamtes und die Vergrößerung einer Grünfläche. Dabei kann in diesem Planungsbereich auf einen gesonderten Landschaftsplan verzichtet werden.
3. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung soll im Rahmen einer Bürgerversammlung in Form einer öffentlichen Darlegung und Anhörung im

Sinne des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Wiesbaden, den 11. 3. 1988

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
E x n e r

Oberbürgermeister



Planungsbereich „Schaperstraße“

Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.